

I. Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen (im Folgenden einheitlich „Lieferungen“) von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“). Die AGB finden Anwendung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden einheitlich „Käufer“). Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch für jeden künftigen Kauf-, Werklieferungs- oder sonstigen Vertrag betreffend unsere Lieferungen einschließlich zugehöriger Dienstleistungen (im Folgenden „Vertrag“) mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssten.

2. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

3. Wir behalten uns vor, unsere AGB aufgrund sachlicher Gründe zu ändern, insbesondere im Falle von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Käufer erklärt sein Einverständnis mit der Geltung der geänderten AGB, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei ihm der Geltung schriftlich widerspricht und er von uns anlässlich der Bekanntgabe der geänderten AGB auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde.

4. Soweit nach diesen AGB die Schriftform erforderlich oder eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, genügt insoweit die Wahrung der Textform im Sinne des § 126b BGB (einschließlich Telefax und E-Mail), es sei denn, durch Gesetz ist die schriftliche Form angeordnet.

II. Angebot, Informationen, Muster, Garantien, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, soweit nicht ausdrücklich abweichend erklärt.

2. Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Anhaltspunkt und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

3. Eine etwaige anwendungstechnische Beratung durch uns einschließlich entsprechender Versuche und Erprobungen erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Liefergegenstände auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Liefergegenstände erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Wir gewähren keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

5. Der Vertrag ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir eine Auftragsbestätigung schriftlich erteilen.

III. Preise, Zahlung, Verzug

1. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (ex works Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und sonstiger Nebenkosten und zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Sonstige zur Leistungserbringung notwendige Aufwendungen von uns werden dem Käufer jeweils nach Aufwand vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt.

2. Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Treten danach wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie, Frachten oder Verpackungsmaterial bei uns oder unserem Lieferanten ein und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise oder Selbstkosten, so sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen – unter Berücksichtigung der Kostenveränderung und der berechtigten Interessen des Käufers – eine angemessene Erhöhung der Preise und unverzüglich mit dem Käufer Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen.

3. Soweit nicht anders vereinbart, hat Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf unseren Konten.

4. Bei Zahlungsverzug mit einer Entgeltforderung werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 i.V.m. § 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen.

6. Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

IV. Lieferung und Lieferzeiten, höhere Gewalt, Gefahrübergang, Mitwirkung

1. Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

2. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich als solcher in Textform vereinbart wurde. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Klarstellung aller technischen Einzelheiten der Lieferungen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen (z. B. Ausfuhrgenehmigung) und die vertragsgemäße Mitwirkung des Käufers voraus und steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir sind berechtigt, die Liefertermine nach billigem Ermessen anzupassen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig gegeben sind.

3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten, unsere Lieferkette beeinflussende Epidemien) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits

vorliegenden Verzuges eintreten. Sofern uns derartige Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und sie nicht nur von vorübergehender Dauer sind, d. h. mindestens 60 Tag andauern, berechtigt dies jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag. Handelt es sich um ein Ereignis von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Käufer baldmöglichst schriftlich mit.

4. Sind wir mit Lieferungen in Verzug, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen unseres Lieferverzuges für jede volle Woche des Lieferverzuges auf 0,5%, des Netto-Vertragswertes des in Verzug befindlichen Liefergegenstandes begrenzt, höchstens jedoch insgesamt 5% des Netto-Vertragswertes. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Käufer kann wegen unserer Lieferverzögerung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit wir diese zu vertreten haben.

5. Falls die Lieferung einer Gesamtmenge in mehreren Abrufen vereinbart ist, hat der Käufer die Einzillieferungen gleichmäßig – je Kalendermonat – über das Kalenderjahr verteilt abzurufen, soweit nicht abweichend vereinbart.

6. Wir bestimmen die Art der Verpackung und des Versands, sofern wir – abweichend von Ziffer III.1. – diesen übernehmen.

7. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Auf Verlangen des Käufers versichern wir die jeweilige Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

8. Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Käufer unverzüglich gegenüber unserem Spediteur und Frachtführer geltend zu machen und uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Wir sind nicht verpflichtet, auf Geheiß des Käufers an Dritte zu liefern.

10. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Lieferung in das Bestimmungsland importieren kann. Die Verzögerung aufgrund von Importkontrollprüfungen lässt die Pflicht des Käufers zur fristgerechten Zahlung (vgl. Ziffer III.3) unberührt.

11. Bei einer vereinbarten Abnahme hat der Besteller die Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen nach unserer Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird.

12. Der Käufer wird im vereinbarten und üblichen Umfang an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung mitwirken. Insbesondere stellt er die von seiner Seite erforderlichen Informationen und Daten, Nutzungsrechte, Bauteile, Test- und Verbrauchsmaterialien, Prüfmittel, Werkzeuge, Maschinen und Anlagen sowie Räumlichkeiten, Zugang und Infrastruktur (Strom, Wasser, Luft, IT) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung.

V. Mängelansprüche

1. Die Lieferungen sind vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (bei Rechtsmängeln im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs) den vertraglich vereinbarten Produktdatenblättern und sonstigen Spezifikationen („Spezifikationen“) entsprechen; die Spezifikationen der Lieferungen sind abschließend im Vertrag mit dem Käufer vereinbart. Entsprechen die Lieferungen den Spezifikationen, sind sie auch dann vertragsgemäß und frei von Sachmängeln, wenn sie nicht sonstigen objektiven Anforderungen oder etwaigen Proben oder Mustern entsprechen. Eine Haftung für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist; das Eignungs- und Verwendungsrisiko trägt im Übrigen der Käufer.

2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rümpflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gelieferte Waren sind vom Käufer, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Etwaige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Lieferschein- bzw. Versendungsnummer anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Etwaige weitergehende Anforderungen gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der gerügten Lieferungen zu geben. Auf unsere Aufforderung sind die auf Lieferung bezogenen Dokumente, Muster, und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurückzusenden. Mängelrechte bestehen nicht, soweit die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigt ist, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, mit denen wir nicht rechnen mussten. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

3. Sollte die Ware Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Nacherfüllungsort unser Sitz. Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Käufer abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Käufer von seinem Kunden gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist insofern nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Kunden und dessen Kunden entbehrlich ist, so dass der Käufer uns keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann. Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte, ist der Käufer – unbeschadet sonstiger Rechte – unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Der Käufer hat auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Sachmangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht. § 478 BGB bleibt unberührt; der Käufer hat uns unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Kunden in Bezug auf unsere Liefergegenstände zu informieren.

4. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, es sei denn, es liegt ein Anerkenntnis unsererseits in Bezug auf etwaige Mängel vor.

5. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen mangelhafter Lieferungen endet nach Ablauf eines Jahres gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1, § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2, § 445b BGB und Arglist, sowie bei einer Haftung – sei es wegen eines Mangels der Lieferungen, einer Verletzung unserer Nacherfüllungspflicht oder einer sonstigen

Pflichtverletzung von uns – wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB endet spätestens fünf Jahre, nachdem wir an den Käufer geliefert haben.

6. Wir übernehmen keine Verantwortung für Leistungen, Waren und Anlagen Dritter sowie von uns nicht autorisierte Werbeaussagen des Käufers gegenüber seinen Kunden oder in seinen Werbematerialien.

7. Wir übernehmen keine Verantwortung für von uns nicht zu vertretende Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen. Das Gleiche gilt für die Verwendung eines auf Wunsch des Käufers auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.

VI. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haften wir gegenüber dem Käufer auf Schadens- und Aufwendungsersatz – unabhängig vom Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – allerdings nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht (i) für Aufwendungsersatzansprüche nach § 439 BGB oder § 445a BGB, (ii) bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder (iii) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Zudem bleibt § 444 BGB unberührt.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Organe, gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor (im Folgenden einheitlich „Vorbehaltsware“), bis der Käufer sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be-/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.

3. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge.

Der Käufer tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung gegen den Kunden ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß Ziffer VII.2. Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab.

Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die uns abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Kunden die Vorausabtretung an uns anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Veräußerungs- und Einziehungsbefugnis erlischt automatisch mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Einleitung der Zwangsverwaltung. Als Veräußerung im vorstehenden Sinn gilt auch die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

5. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer VII.3. genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sie ordnungsgemäß zu lagern.

7. Eine Übertragung oder Einräumung von Rechten im Zusammenhang mit den Lieferungen findet nicht statt, soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart. Dies gilt insbesondere für etwaige im Zusammenhang mit den Lieferungen entstehende Arbeitsergebnisse, gewerbliche Schutzrechte, Anmeldungen von gewerblichen Schutzrechten, Erfindungen, Know-how, etwaige dem Urheberrecht unterfallende Rechte, sowie für sämtliche von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Berichte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder sonstige Dokumente oder Daten. Soweit dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen Rechte eingeräumt werden, sind diese auf den konkret vertraglich vereinbarten Zweck begrenzt.

VIII. Leistung durch verbundene Unternehmen

Auf unser Verlangen kann jede unserer vertraglichen Verpflichtungen auch durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

IX. Compliance, Verhaltenskodex Geschäftspartner, Embargo

1. Der Käufer hat alle gültigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen gemäß der Jurisdiktion eines jeden Landes, in dem er seine Geschäfte tätigt, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf den internationalen Handel, das Wettbewerbs- und Kartellrecht, die Unternehmensführung, Steuern und Abgaben, die Offenlegung von Finanzen und die Arbeits- und Anlagensicherheit sowie für die Einhaltung von Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Diskriminierung und Menschenhandel. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber uns keine strafbaren Handlungen zu begehen (z.B. Betrug oder Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbare Delikte).

2. Der Käufer hat unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter <https://www.electricaloilservices.com/de/>) zur Kenntnis genommen und sichert zu über gleichwertige Regelungen zu verfügen.

3. Von uns gelieferte Waren dürfen nicht zur Entwicklung, Produktion oder Lagerhaltung von Kriegs- und Massenvernichtungswaffen (Nuklearwaffen, Biologische Waffen, Chemische Waffen oder Raketen) eingesetzt oder verwendet werden. Gelieferte Waren dürfen weder direkt noch indirekt in Länder, die einem US-Embargo/EU-Embargo unterliegen oder an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten stehen, weitergeliefert werden.

4. Für den Fall eines Verstoßes des Käufers gegen seine Pflichten gemäß Ziffern IX. 1 bis 3 steht uns ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem Käufer bestehenden Verträge aus wichtigem Grund zu. Ferner sind wir berechtigt, laufende Vertragsverhandlungen mit dem Käufer ohne Vorankündigung zu beenden.

X. Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften

1. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie anerkannter Praktiken bezüglich Einfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich.

2. Der Käufer ist zudem verpflichtet,

- sich mit allen von uns gestellten Produktinformationen einschließlich MSDS vertraut zu machen,
- seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenturen und Kunden ausreichende Anweisungen zum Umgang mit den Produkten zu erteilen,
- geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren für Personen oder Vermögenswerte durch unsere Ware zu treffen.

3. Verletzt der Käufer die in Ziffer X.1. und 2. genannten Pflichten nicht unerheblich, sind wir berechtigt, nach vorheriger Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Käufer haftet gegenüber uns für alle Schäden, die infolge der Missachtung der Sicherheitsvorschriften durch ihn entstehen und stellt uns von entsprechenden Inanspruchnahmen Dritter frei, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

XI. Übertragung von Rechten, Markenbenutzung

1. Die Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

2. Der Käufer darf die für uns geschützten Marken in seiner Werbung nur mit unserem zuvor erteilten Einverständnis, nach unseren Vorgaben, in der Originalgestaltung und nur für unveränderte Originalwaren nutzen. Unser Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Für die Ausgestaltung seiner Werbung trägt der Käufer die alleinige Verantwortung.

XII. Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Der Käufer hat, die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die mit ihm vereinbarten Preise, streng vertraulich zu behandeln und nur für die zur Ausführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Zwecke zu verwenden. Er wird sie Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mitteilen. Der Käufer hat seine Mitarbeiter auf diese Vertraulichkeitsverpflichtung hinzuweisen.

2. Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Käufers. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung abrufbar unter <https://www.electricaloilservices.com/de/datenschutz>.

XIII. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder jedem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: Juli 2023